

Werk

Titel: Vermischtes

Ort: Berlin

Jahr: 1902

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?523137273_0004|log42

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de

nur Raum für eine kleine Anzahl von Sammlungsstücken geschaffen werden. Die Museumsleitung bemüht sich daher, wenigstens ein Inventar thunlichst aller noch in ihrem Arbeitsgebiet vorhandenen Kunstgegenstände zu beschaffen, um so leichter im Falle der Gefahr für die Erhaltung einzutreten. So sind jetzt Verhandlungen über die Erwerbung und Ueberführung eines zweiten Pesels aus einem Bunsobe benachbarten Geestdorfe, der aus Ende des 17. Jahrhunderts stammt, im Gange.

Die Dithmarschen nächst gelegene Elbmarsch, die hauptsächlich von Holländern colonisirte fruchtbare Wilstermarsch verdankt der Thatkraft und Anregung des Gymnasialdirectors Prof. Dr. Detlefsen ihr kleines Museum in Glückstadt. Hier sind namentlich Trachten, Kleiderschmuck, Webereien und kleineres Hausgeräth gesammelt worden. Gelegentlich wurde das Landvolk durch eine Ausstellung des alten Besizes auf den großen Werth der Werke der Volkskunst aufmerksam gemacht. Bis zu der Aufstellung einer vollständigen Wilstermarschstube hat es das Glückstädter Museum mangels der erforderlichen Mittel und des nöthigen Raumes noch nicht gebracht. Dafür begegnen wir aber derartigen Zimmern im Hamburger Kunstgewerbemuseum, im Altonaer Museum. Demnächst wird auch das Flensburger Museum eine Wilstermarschstube aufstellen und selbst nach Kopenhagen und Holmenkollen bei Christiania ist eine vollständige Wilstermarschstube verschleppt worden.²⁾

Wie schon im Jahrg. 1899 d. Zeitschr., Seite 51 berichtet wurde, ist im Weichbilde der alten Hafenstadt Husum inmitten einer Parkanlage eines der nördlichsten Sachsenhäuser, das Heldtsche

²⁾ Ueber die Wilstermarschstube in Holmenkollen vergl. Centralbl. d. Bauverwaltung, 1900, Seite 306 u. 307.

Haus aus Ostenfeld wieder aufgebaut und dem Vaterlande erhalten worden. Unter der sachverständigen Leitung des Gymnasiallehrers Vofs hat sich dieses Haus zu einem rechten Bauernhausmuseum herausgebildet, das erfreulicherweise von Einheimischen und Fremden tüchtig besucht wird. Maler Richard Hagn hat mehrfach seine Arbeitsstätte im Haus aufgeschlagen und letzteres durch seine Bilder weiteren Kreisen bekannt gemacht. Die Abbildungen 2 bis 5 stellen den Bau nach Aufnahmen des Regierungs-Baumeisters Auhagen dar, welche noch vor dem Abbruche in Ostenfeld vorgenommen wurden. In dem Schaubilde der Diele sieht man den vom ersten Umbau des Hauses herrührenden mit einem Schwibbogen überwölbten Wandherd, während bei dem Wiederaufbau der

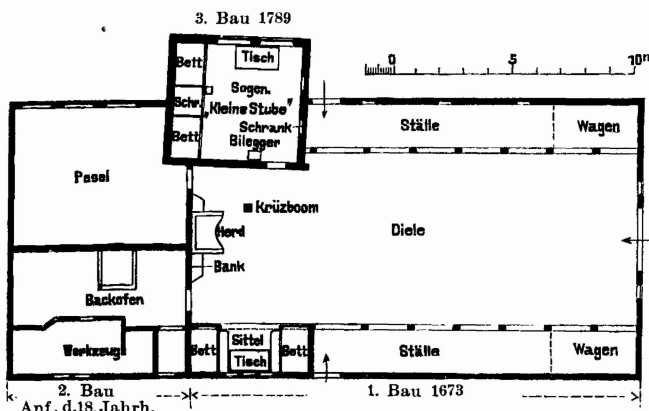


Abb. 5. Grundriss des Heldtschen Hauses.

älteste frei in der Diele, neben dem Krüzboom stehende Herd wiederhergestellt ist. Der früher mit geschnitzter Wandverkleidung geschmückte Pesel ist nach dem Vorbilde der nach Kopenhagen verschleppten ersten Vertäfelung nachgearbeitet worden. Der im Jahre 1789 letzte Umbau des Hauses verwandelte das rechtsseitige Siddels in eine kleine Wohnstube, nach dem Sprachgebrauch Dönsch genannt. Die eine ganze Wand dieses Raumes einnehmende Bett- und Schrankvertäfelung (Abb. 2) ist augenscheinlich das Werk eines einfachen Dorftischlers, dem die Rocooschnörkel der damaligen Mode wohl eine Anregung gegeben haben mögen. Im übrigen

hat er aber seine Ranken und Blumen mit eigener Erfindungskraft gebildet und seinem Werke trotz des Reichthums der Schnitzerei eine klare einfache Gesamtgliederung zu erhalten gewußt. Der Pesel, die Diele mit dem erhaltenen linksseitigen Siddels, die Dönsch, überhaupt alle Theile des Hauses sind mit altem Hausrath so besetzt, daß es den Anschein erweckt, als ob der Besitzer die Räume noch in alter Weise bewirthschaftete.

(Schluß folgt.)

Vermischtes.

Der Gesetzentwurf gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden im Königreich Preußen (vergl. S. 30 d. J.) ist in dritter Lesung vom preussischen Abgeordnetenhaus in folgender Fassung angenommen worden: Die Landespolizeibehörden sind befugt, zur Verhinderung der Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden solche Reclameschilder und sonstige Aufschriften, welche das Landschaftsbild verunzieren, außerhalb der geschlossenen Ortschaften durch Polizeiverordnung auf Grund des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) zu verbieten, und zwar auch für einzelne Kreise oder Theile derselben.

Der Ausschuss zur Erhaltung und Pflege des Magdeburger Stadtbildes, der sich aus Vertretern von acht kunstsinnigen Vereinen der Stadt Magdeburg gebildet hat (vergl. S. 80, Jahrg. 1901 d. Zeitschr.), hat an das preussische Abgeordnetenhaus eine Bittschrift gerichtet, dahingehend, a) durch ortstatutarische oder polizeiliche Bestimmungen die Zerstörung von Baudenkmalern, welche einen bleibenden Geschichts- oder Kunstwerth haben oder von besonderer Bedeutung für den Charakter eines Orts- oder Landschaftsbildes sind, zu verhindern usw., b) durch ortstatutarische Bestimmungen dafür zu sorgen, daß in gewissen, näher zu bestimmenden Straßenzügen oder Stadtgegenden dem baulichen Charakter der Oertlichkeit bei Errichtung von Neubauten Rechnung getragen werde. Der Ausschuss ist durch das erfolglose Bemühen, das alte Straßensbild des Breiten Weges in Magdeburg zu erhalten, zu seinem Antrage angeregt und begründet ihn mit der Thatsache, daß bei der starken Entwicklung unserer alten Städte mehr denn je die eigenartigen Bauten an den alten städtischen Verkehrsstraßen der Gefahr ausgesetzt sind, den Bedürfnissen des neuzeitlichen Geschäftslebens und der Gewinnsucht Einzelner zum Opfer zu fallen.¹⁾ Das Allgemeine Landrecht gibt den alten preussischen Provinzen keine entsprechende Handhabe gegen derartige Zerstörungen, sodafs hier Bestimmungen, wie sie Hildesheim, Rothenburg, Dresden, Bremen,

¹⁾ Als bezeichnendes Beispiel sei hier nur auf den Ersatz der am Magdeburger Breiten Wege abgebrochenen „Heideckerei“ (vergl. Jahrg. 1900 S. 25 und 1901 S. 71 d. Bl.) hingewiesen. Der Neubau ist in Nr. 38 der Baugewerks-Zeitung vom 11. Mai 1902 veröffentlicht. D. S.

Lübeck, Regensburg usw. zum Schutze ihrer eigenartigen Straßensbilder erlassen haben, nicht getroffen werden können. Wir wünschen mit dem Magdeburger Ausschuss, der auch ein entsprechendes Rundschreiben an Architekten-, Kunst- und Geschichtsvereine gesandt hat, daß andere Städte sein Vorgehen durch ähnliche Anträge beim preussischen Abgeordnetenhaus unterstützen mögen. Zur Förderung gleichartiger Bestrebungen würde es auch von wesentlichem Nutzen sein, wenn die alten Bauweisen anderer Städte in ebenso hingebender Weise geschildert würden, wie es Stadtbaurath Peters für seine Vaterstadt Magdeburg gethan hat.²⁾

Zum Schutze der Kunst- und Alterthumsdenkmäler in Württemberg sind amtliche Bestimmungen erlassen worden, nach denen die Behörden angewiesen werden, den Conservator und diejenigen Beamten, denen vorzugsweise die Sorge für die Erhaltung und Sammlung der Kunst- und Alterthumsdenkmäler obliegt, bei den ihnen gestellten Aufgaben nachhaltig zu unterstützen. Seitens der Behörden soll dies hauptsächlich dadurch geschehen, daß sie sämtliche bevorstehende und ihnen bekannt werdende Veränderungen sowie Veräußerungen der in Betracht kommenden Werke ohne Unterschied, ob sich solche im Besitz von öffentlichen Körperschaften und Stiftungen oder von Privatpersonen befinden, den bezeichneten Stellen anzeigen. Gleichzeitig wird auf die frühere Anweisung betreffend Funde von Alterthümern bei Grabungen (vergl. S. 103 Jahrg. 1901 d. Zeitschr.) wieder aufmerksam gemacht. Die getroffenen Bestimmungen sollen den Conservator und das Directorium der Staatssammlung württembergischer Kunst- und Alterthumsdenkmäler in den Stand setzen, die Denkmalpflege im weitesten Umfang auszuüben und durch sachkundige Belehrung usw. Verschleuderungen und Beschädigungen vorzubeugen. Gegebenenfalls kann dies geschehen durch Hinweis auf etwaige Bewilligung von Beträgen aus den zu Unterstützungen für Erhaltung und Wiederherstellung von Kunst- und Alterthumsgegenständen bestimmten Staatsmitteln oder durch Ankauf für die Sammlung der Staatsalterthümer.

²⁾ Magdeburg und seine Baudenkmalern. Eine baugeschichtliche Studie, zugleich Führer zu Magdeburgs alten Bauten, Verfasser Otto Peters, Königl. Baurath. Mit einem farbigen Titelbild, zahlreichen Text-Abbildungen und verschiedenen Plänen usw. 1902. Verlagsbuchhandlung Faber'sche Buchdruckerei, Magdeburg.